

## Anlage 7: Weitere Vorgaben zur Umsetzung

### a) Referenzwerte 2018

- Für die Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ bildet die Summe der Vollkräfte mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis der jeweiligen Rubrik im Jahresdurchschnitt 2018 den Referenzwert 2018. Diese Referenzwerte wurden mit der Vereinbarung des Pflegebudgets 2020 bzw. 2021 bestimmt.
- Der jeweilige Referenzwert 2018 ist als „globaler Wert“ anzusehen, bis zu dessen Höhe, unabhängig von der Beschäftigung im direkten/ohne direktes Beschäftigungsverhältnis, Personal berücksichtigt werden kann.

### b) Kappung in Anlage 4.1/4.2 (Blätter „IST abgelaufenes/laufendes Jahr“)

- VK des Personals im **direkten Beschäftigungsverhältnis** können in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ bis zur Höhe des Referenzwerts 2018 als pflegebudgetrelevant berücksichtigt werden (Ifd. Nr. 6).
- Die Differenz von diesem berücksichtigten VK-Wert zu den Ist-VK wird als Abzugsbetrag ausgewiesen (Ifd. Nr. 5); die Bewertung erfolgt zu den durchschnittlichen Ist-Kosten je VK der jeweiligen Rubrik (wie in Ifd. Nr. 4 ausgewiesen).
- Verbleibt nach der Berücksichtigung im direkten Beschäftigungsverhältnis ein Restwert des Referenzwerts 2018, ist dieser als pflegebudgetrelevanter VK-Wert für Personal **ohne direktes Beschäftigungsverhältnis** berücksichtigungsfähig (Ifd. Nr. 32).
- Die als nicht pflegebudgetrelevant berücksichtigten VK für das Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis sind als Abzugsbeträge auszuweisen, die Bewertung der Pflegepersonalkosten ist Gegenstand der Verhandlung (Ifd. Nr. 31).

### c) Kappung in Anlage 4.3 (Blatt „Forderung“) und 4.4 (Blatt „Vereinbarung“)

In den Anlagen 4.3 und 4.4 ist die Kappung nach dieser Systematik für Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis erneut vorzunehmen (Ifd. Nrn. 6 bis 8). Ein verbleibender Restwert des Referenzwerts 2018 ist berücksichtigungsfähig als pflegebudgetrelevanter VK-Wert für Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis. Im Gegensatz zu Anlage 4.1/4.2 wird dieser Wert direkt als Forderung angesetzt, ohne dass eine Abzugsposition gebildet wird (Ifd. Nr. 10).